

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja } (Nur zu I. der Entscheidungsgründe)

181

Gesetz: ArbGG § 11; BGB Ruhegehalt §§ 242, 315 (Widerrufsvorbehalt)

Leitsatz:

Vertritt der Geschäftsführer eines Arbeitgeberverbandes in einem Arbeitsgerichtsprozeß den Arbeitgeber in einer Ruhegeldsache, so ist dieser Geschäftsführer befugt, auch die dazugehörige Pensionskasse eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG) zu vertreten, jedenfalls dann, wenn diese Wohlfahrtseinrichtung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers so eng verflochten ist, daß sie ohne Änderung ihres Wesens ebenso gut als Sondervermögen geführt werden könnte, und wenn sie neben dem Arbeitgeber als Gesamtschuldner aus dem gleichen Sachverhalt in Anspruch genommen wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 315/60

Urteil des BAG vom 7. November 1961

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 181

Verkündet

am 7 November 1961

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Engel für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 8. Kammer Köln,
- 8 Sa 111/60 - vom 5. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen auch die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 19. Juni 1889, war von März 1925 bis August 1954 bei der Beklagten zu 2), einer Verkehrs- und Energieversorgungs AG, beschäftigt, und zwar zuletzt als Fahrer. Seit dem Jahre 1927 gewährte die Beklagte zu 2) ihren Arbeitnehmern Ruhegeldunterstützung. Im Jahr 1940 errichtete sie als Träger dieser Ruhegeldzahlungen eine eigene Unterstützungseinrichtung "A" in der Rechtsform einer GmbH; diese Unterstützungseinrichtung ist die Beklagte zu 1).

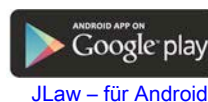
Nach einer Regelung von 1927 wurden die Ruhegelder nach mindestens 10-jähriger ununterbrochener Dienstzeit nach dem 20. Lebensjahr ohne Begründung eines Rechtsanspruchs widerruflich als Zusatzrente zu den Renten aus staatlichen Einrichtungen gewährt. Die Zahlungen wurden aus einem besonderen, aus dem Eigentum der Beklagten zu 2) ausgesonderten Fonds geleistet, der unter Treuhandverwaltung stand. Mit Errichtung der A wurde die zusätzliche Altersversorgung dieser übertragen; auch nach deren Satzung werden die dort in gleicher Weise vorgesehenen Zahlungen ohne Begründung eines Rechtsanspruchs und jederzeit widerruflich von der Beklagten zu 1) gewährt.

Der Kläger trat am 1. September 1954 in den Ruhestand, nachdem er sein 65. Lebensjahr erreicht hatte. Vor seinem Ausscheiden erhielt er bei der Beklagten zu 2) zuletzt ein monatliches Bruttoeinkommen von 332,80 DM. Seine Invalidenrente betrug 141,80 DM. Zu dieser Invalidenrente zahlte die Beklagte zu 1) dem Kläger gemäß Bescheid vom 11. September 1954 eine monatliche Rente von 58,-- DM. Die Rente wurde berechnet auf der Grundlage von 2,-- DM je Dienstjahr (29 x 2). Die Invalidenrente wurde nicht angerechnet. Die Zusage wurde unter der Bedingung gegeben, daß die Bewilligung der Rente auf freiwilliger Grundlage erfolge und daß ein Rechtsanspruch nicht begründet werde. Diese Bedingungen hat der Kläger durch eine Erklärung auf dem Bewilligungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bescheid vom 27. September 1954 vorbehaltlos anerkannt. Infolge der Rentenreform änderte die Beklagte zu 2) aufgrund von Beschlüssen ihres Aufsichtsrats die Ruhegeldbestimmungen der Beklagten zu 1). Nach einer vorläufigen Zwischenregelung, die vom 1. April 1958 bis 30. Juni 1959 galt, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1959 bestimmt, daß die Gesamtversorgung aller Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Hälfte der Unfallrente und des Ruhegeldes der Beklagten zu 1) bestimmte nach der Beschäftigungsdauer gezahlte Sätze nicht übersteigen durfte. Diese Sätze sind 45 % des Tarifentgelts nach vollendetem 10. Beschäftigungsjahr zuzüglich 2 % je Beschäftigungsjahr bis zum 25. Beschäftigungsjahr und um weitere 2 % vom dritten Beschäftigungsjahre nach dem 25. Beschäftigungsjahr. Der Höchstsatz ist 85 % beim 40. Beschäftigungsjahr. Ausgangsgröße ist das Tarifgehalt nach dem Stichtag vom 1. Januar 1959 (vgl. im einzelnen die Leistungstafel bei der Satzung der A). Gleichzeitig mit Einführung dieser Gesamtversorgungsgrenze wurde das Witwengeld von bisher 50 auf 60 % der Dienstbezüge des verstorbenen Ehemannes erhöht.

Für den Kläger wirkte sich die Neuregelung vom 1. Juli 1959 dahin aus, daß sein von der Beklagten zu 1) gezahltes Ruhegeld von 58,-- DM auf 17,-- DM gekürzt wurde. Dies wurde dem Kläger durch Rentenbescheid vom 6. August 1959 mitgeteilt. Das gekürzte Ruhegeld hat die Beklagte zu 1) wie folgt berechnet: Tarifgehalt am Stichtag 1.1.1959 436,80 DM. Dieses Tarifgehalt wurde mit 195 Stunden x 2,24 DM berechnet, wobei eine für aktive Arbeitnehmer gezahlte Frauenzulage von 20,-- DM monatlich nicht mit einbezogen worden ist. Für 29 Dienstjahre erhält der Kläger 77 % Gesamtruhegeldbezüge nach der Leistungstafel zu § 5 der Satzung der Beklagten zu 1) = 336,34 DM. Da der Kläger 319,30 DM aus der Invalidenversicherung erhält, bleibt seitens der Beklagten zu 1) nach dieser Berechnung ein Betrag von 17,04 DM zu zahlen, der auf 17,-- DM abgerundet wurde.



Für die übrigen Pensionäre hatte die Neuregelung teilweise ebenfalls eine Kürzung ihrer Ruhegeldbezüge zur Folge. In einzelnen Fällen wurde die Rente überhaupt gestrichen, weil bereits die gesetzliche Sozialversicherungsrente die Gesamtversorgungsgrenze, zum Teil sogar das Tarifgehalt nach dem Stand vom 1. Januar 1959 überstieg. Es ergaben sich allerdings auch Fälle, in denen die bisherigen Bezüge infolge der neuen Regelung erhöht wurden.

Der Kläger ist der Ansicht, die Kürzung seines Ruhegeldes von 58,-- DM auf 17,-- DM sei nicht gerechtfertigt. Er hat deshalb beantragt festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm eine monatliche Rente von 58,-- DM zu gewähren.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Die Beklagte zu 2) ist der Auffassung, daß sie für die Klage nicht passiv legitimiert sei, daß sich vielmehr der Kläger nur an die Beklagte zu 1) wenden könne. Im übrigen halten beide Beklagten die Kürzung des Ruhegeldes aufgrund des Ruhegeldwiderrufsvorbehalts für rechtswirksam.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Gegen dieses Urteil haben beide Beklagten durch Dr. K M, den Geschäftsführer bei der arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und wirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen e.V., Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist der Kläger zur Leistungsklage übergegangen. Er hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und

1. die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 492,-- DM als Unterschiedsbetrag für die Zeit vom 1.7.1959 bis 1.7.1960 zwischen dem alten Ruhegeld von 58,-- DM und dem neuen Ruhegeld von 17,-- DM (12 x 41,-- DM) zu zahlen.
2. Festzustellen, daß die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger über den 1.7.1960 hinaus Ruhegeld in Höhe der alten Ruhegeldrichtlinien zu zahlen.



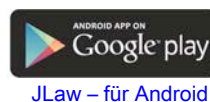
Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung stattgegeben und den Kläger mit der Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die beiden Vorderrichter gehen ohne nähere Begründung davon aus, daß der Geschäftsführer Dr. M der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen e.V. befugt gewesen sei, die Prozeßvertretung auch für die Beklagte zu 1), die A, d.h. für die in Form einer GmbH verselbständigte Unterstützungskasse der Beklagten zu 2), der A, zu übernehmen. Hiergegen wendet sich die Revision mit dem Hinweis auf § 11 ArbGG, wonach Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern nur für eine Partei auftreten können, die Mitglied der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung ist. Die Revision führt dazu aus, daß die Beklagte zu 1), die A, als selbständige GmbH nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung sei. Deren Mitglied sei vielmehr allein die Beklagte zu 2). Die vom Geschäftsführer Dr. M für die Beklagte zu 1) eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts sei unzulässig gewesen. Das der Klage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts sei insoweit rechtskräftig geworden.

Den Ausführungen der Revision kann im Ergebnis auch dann nicht zugestimmt werden, wenn - worüber das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen hat - unterstellt wird, daß die Beklagte zu 1) kein Mitglied der Arbeitgebervereinigung war. Denn es darf nicht unbeachtet bleiben, daß nach der erweiternden Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG die Arbeitsgerichte auch dann sachlich zuständig sind, wenn ein Arbeitnehmer Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in unmittelbarem rechtlichen oder auch



- 6 -

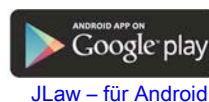
nur wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gegen Wohlfahrtseinrichtungen geltend macht. Hierbei kommt es nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht darauf an, in welcher Rechtsform diese Einrichtungen auftreten, vielmehr ist maßgebend, daß ihr Wirkungsbereich auf den Betrieb oder das Unternehmen beschränkt ist, dem der Arbeitnehmer angehört hat. Entscheidend ist danach nicht die Rechtsform, sondern die rechtliche Funktion als Arbeitgeber im Bereich der Fürsorge für den Arbeitnehmer. Wenn aber die rechtlich selbständigen Wohlfahrtseinrichtungen in der Zuständigkeitsfrage nach ihrer Funktion und nicht nach ihrer Rechtsform behandelt werden, dann ist es nur folgerichtig, auch die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der Verbandsvertreter (§ 11 Abs. 2) entsprechend auszulegen und diese Befugnis auch auf die den Mitgliedsfirmen zugehörigen Wohlfahrtseinrichtungen zu erstrecken, sofern diese die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG erfüllen, d.h. sich auf den Betrieb oder das Unternehmen beschränken. Ob das allerdings uneingeschränkt angenommen werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es hat jedenfalls unter den obwaltenden besonderen Umständen zu gelten.

Die Beklagte zu 1) ist nämlich aus einem Sondervermögen der Beklagten zu 2) als GmbH ohne Änderung des Zweckes hervorgegangen. Alleiniger Gesellschafter ist die Beklagte zu 2) geblieben. Das ganze Vermögen der Beklagten zu 1) bringt die Beklagte zu 2) auf. Diese trägt auch deren Gesamtkosten. Der Aufsichtsrat der Beklagten zu 2) hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts einen unmittelbaren und bindenden Einfluß auf die Beklagte zu 1), insbesondere auch hinsichtlich der hier streitigen Rentenhöhe. Weiter betrifft die mit der Klage begehrte Feststellung zwei Rechtsverhältnisse, die sich nur dadurch unterscheiden, daß für ein- und dieselbe Forderung zwei formal-juristisch verschiedene Schuldner vorhanden sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im übrigen sind die sachlichen und rechtlichen Grundlagen beider Rechtsverhältnisse identisch. Beide Beklagten werden auch als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Bei einer so engen Verflechtung der Wohlfahrtseinrichtung mit dem Arbeitgeber, d.h. da, wo die Wohlfahrtseinrichtung ohne Änderung ihres Wesens ebensogut als Sondervermögen hätte weitergeführt werden können, und bei einer materiellen Übereinstimmung in den Grundlagen der beiden Klageansprüche, die zu einer Inanspruchnahme als Gesamtschuldner führt, wäre eine Vertretung durch zwei verschiedene Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht zuletzt auch wegen der Kosten unzumutbar. Würde man der Auffassung der Kläger folgen, so müßte die Beklagte zu 2) auf die Vertretung durch einen Verbandsvertreter verzichten, wenn sie die hier gebotene gemeinsame Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten erreichen wollte. Das liegt aber nicht im Sinne des § 11 ArbGG. Eine Vertretung durch Verbandsvertreter kann jedenfalls da nicht ausgeschlossen sein, wo die Arbeitgeberfunktion zwar aufgeteilt ist, wo aber Arbeitgeber und Wohlfahrtseinrichtung in so enger nicht nur wirtschaftlicher und personeller, sondern auch materiell- und prozeßrechtlicher Verbindung stehen wie hier. Demnach konnte der Geschäftsführer Dr. M , obwohl er damals noch nicht Rechtsanwalt war, im Zusammenhang mit seiner Vertretung der Beklagten zu 2) auch die von ihr zwar formalrechtlich verschiedene, aber im übrigen völlig abhängige Beklagte zu 1) in einem Prozeß, wo diese und die Beklagte zu 2) als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, zulässigerweise vertreten. Die Berufung der Beklagten zu 1) gegen das arbeitsgerichtliche Urteil war deshalb rechtswirksam.

II. In der Sache selbst kommt es entscheidend darauf an, ob die Satzungsbestimmungen über die Höhe des Versorgungsanspruchs geändert werden durften. Das Landesarbeitsgericht hat dazu aufgrund einer sorgfältigen Interessenabwägung, auf die hier im einzelnen verwiesen werden kann, dargelegt, daß die Beklagten aufgrund des Widerrufsvorbehalts die Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen des § 315 BGB ändern



konnten und daß keinerlei Willkür dabei obgewaltet hat. Daß das Landesarbeitsgericht in dem rechtlichen Ausgangspunkt und bei seiner Interessenabwägung irgendwelche Rechtsfehler begangen hätte, ist nicht ersichtlich. Wenn die Revision auf § 4 Nr. 3 der Satzung hinweist, welcher bestimmt, daß der vom Ruhegeldempfänger anderweitig verdiente Arbeitslohn nur insoweit angerechnet wird, als er unter Hinzuziehung des Ruhegeldes den jeweiligen Tariflohn seiner Lohngruppe übersteigt, so verkennt sie, daß es sich hier nur um Anrechnung von Arbeitslohn, aber nicht um die Anrechnung anderweitiger Versorgung handelt. Zu Unrecht beruft sich die Revision auch auf das Urteil des Ersten Senats vom 7. April 1959 (AP Nr. 46 zu § 242 BGB Ruhegehalt); denn dieses Urteil betrifft ausdrücklich nur solche Ruhegeldzusagen, die vorbehaltslos gegeben worden sind. Im vorliegenden Fall ist aber das Ruhegeld unter Ausschluß des Rechtsanspruchs und unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs bewilligt worden. Der Kläger hat diese Bedingungen der Bewilligung durch seine Unterschrift anerkannt. Dieser Widerrufsvorbehalt ist auch, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, nicht etwa dadurch erloschen, daß er seit dem Bewilligungsbescheid nicht ausgeübt worden ist (dazu AP Nr. 54 und 55 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Da schon hiernach die Klage nicht begründet ist, kommt es auf die Frage, ob die Beklagte zu 2) überhaupt passiv legitimiert war, nicht mehr an.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Röglin

R. Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

